

### 3. Die Parteien zur Gleichstellung der Homosexualität mit der Heterosexualität

#### Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)

"Die Expertenkommission beantragt, den geltenden Art. 194 betreffend gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen zu streichen, ihn aber im MStG modifiziert beizubehalten. Wir stimmen dem im Prinzip zu, fragen uns allerdings, ob nicht unter ähnlichen Verhältnissen, wie sie im Militärdienst bestehen, beispielsweise in Internaten, Heimen und Anstalten, auch im bürgerlichen Strafgesetz ein gewisser strafrechtlicher Schutz gegen homosexuelle Ansinnen am Platz wäre.

#### Christlich-Demokratische Volkspartei (CVP)

"Wir verlangen, dass die Jungen im Alter von 16 bis 20 Jahren einen besonderen Schutz erhalten, damit sie nicht zu einer unzüchtigen Handlung verleitet werden. Denn sie sind in diesem Alter bekanntlich noch sehr beeinflussbar. Indem wir die Homo- mit der Heterosexualität gleichsetzen, laufen wir Gefahr, der physischen und psychischen Entwicklung des jungen Erwachsenen nicht genug Rechnung zu tragen. Wir stimmen dem vorgeschlagenen Prinzip der Expertenkommission zu, sofern unserer Forderung in Art.188 Abs.1 Rechnung getragen wird."

"Dies ermöglicht, den jungen Erwachsenen vor jeder Person zu schützen, die ihre Ueberlegenheit auszunützen weiss. Schliesslich rechtfertigt die vorgeschlagene Liberalisierung einmal mehr die Beibehaltung des Schutzalters auf 16 Jahren. Ausserdem möchten wir unterstreichen, dass nun eine Differenz zu Art.157" (VE) "des Militärstrafgesetzbuches besteht, da dort an der Strafbarkeit von geschlechtlichen Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts für jedermann, der sich im Militärdienst befindet, festgehalten wird. Wir sind mit dieser Unterscheidung einverstanden."

#### Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

Die Sondervorschrift gegen homosexuelle Verführung basiert auf der bereits angetönten überholten Anschauung, Homosexualität sei ein Laster, zu dem Heranwachsende verführt werden könnten. Nachdem feststeht, dass einerseits die endgültige Triebrichtung mit 14 Jahren festgelegt ist und andererseits viele Jugendliche neben hetero- auch homosexuelle Erlebnisse haben, ohne Auswirkung auf das Sexualverhalten im Erwachsenenalter, fehlt jede Rechtfertigung für eine spezielle Strafnorm. Selbstverständlich gilt der verstärkte Schutz Abhängiger, etc. in gleicher Weise gegen gleichgeschlechtliche wie heterosexuelle Handlungen."

#### Schweizerische Volks-Partei (SVP)

"Abs.2 des geltenden Art.194 wird weitgehend durch die Art.188 und 197 des" (Vor-) "Entwurfs ersetzt. Wir sind mit seiner Streichung, sowie dem Verzicht auf den bisherigen Abs.1 (Verführung zur widernatürlichen Unzucht) ohne weiteres einverstanden.

Was die neu vorgesehene Strafflosigkeit der gewerbsmässigen widernatürlichen Unzucht (bisher Art.194 Abs.3) anbelangt, so trifft es theoretisch-abstrakt betrachtet zu, dass homosexueller Strichgang inskünftig gleich zu behandeln wäre wie heterosexuelle Prostitution. Praktisch gesehen nehmen jedoch Strichungen ihre Tätigkeit erfahrungsgemäss in einem geringeren Alter als Dirnen auf und sind dann

bereits psychisch stark verwahrlost. Die betreffenden Jugendlichen werden nicht bloss für ihre sexuelle Seite geprägt, sondern auch bezüglich ihrer Lebenshaltung überhaupt. Früher als Dirnen lernen sie, ohne Arbeit zu verdienen und beginnen darüber hinaus oft, gegen Homosexuelle und dann auch gegen andere Personen gewalttätig zu werden. Nach dem geplanten Recht könnten die Strafbehörden nur noch Strichjungen von unter 14 Jahren (als Geschädigte im Sinne des neuen Art.187) ermitteln und alsdann für sie höchstens bei den vormundschaftlichen Behörden geeignete Massnahmen anregen.

Unter diesem Gesichtspunkt müsste man sich übrigens bereits fragen, ob es richtig war, dass im geltenden StGB die heterosexuelle Prostitution schon von 16 Jahren an unbeschränkt zugelassen wird. Die Expertenkommission scheint ohne weiteres von dieser Voraussetzung auszugehen, obwohl sie betont, wie sehr ihr am Jugendschutz liegt.

Es hält zwar schwer, ein Rechtsgut zu definieren, welches durch die Unzucht von und mit Jugendlichen gegen Entgelt verletzt wird. Ist dies aber Grund genug, um diese höchst gefährdeten Mädchen und vor allem Burschen sich selber zu überlassen? Auch der Eigenkonsum von Betäubungsmitteln wurde vor nicht allzulanger Zeit unter Strafe gestellt, obwohl er nur den Täter selbst gefährdet. Schliesslich ist die Expertenkommission einmal mehr daran zu erinnern, dass das Jugendstrafrecht für Personen bis zu 18 Jahren in erster Linie Hilfe an den Täter ist.

Die SVP beantragt daher, die Gewerbsunzucht von und mit Personen zwischen 15(nach der Expertenkommission 14) und 18 Jahren mit Strafe zu bedrohen. Damit wäre übrigens auch dem Postulat Rechnung getragen, homosexuelles und heterosexuelles Verhalten strafrechtlich gleich zu behandeln."

Landesring der Unabhängigen (LdU): keine Bemerkungen

Evangelische Volks-Partei (EVP)

"Jugendschutz auch gegen Verführer?" Bedenken wurden auch angemeldet gegenüber einer Aufhebung von StGB Art.194 Abs.1 und Art.196, die den Tatbestand der Verführung von Minderjährigen zu homosexuellen Handlungen bzw. zum Beischlaf erfassen. Der Problematik, die darin besteht, dass Begriffe wie "Verführung" und "Missbrauch der Unerfahrenheit und des Vertrauens" schwer zu definieren sind, kann man sich zwar nicht verschliessen, auch nicht dem Argument, dass dieser spezielle Tatbestand weitgehend durch StGB neu Art.188 aufgefangen wird. Eine Minderheit teilte den Standpunkt der Kommission auch darin, dass eine Verführung zur Homosexualität gar nicht möglich ist, weil die sexuelle Entwicklung des jungen Menschen durch die Veranlagung schon früh festgelegt ist. Eine Mehrheit wünscht jedoch, dass die Frage der Verführbarkeit nochmals eingehend geprüft wird."

Partei der Arbeit (PdA)

Die strafrechtliche Gleichstellung von hetero- und homosexuellem Verhalten stellt einen Fortschritt dar.

Endlich wird damit versucht, die Diskriminierung eines Teils der Bevölkerung durch das Strafrecht zu beenden."

## Nationale Aktion (NA)

Der bisherige Art.194 soll beibehalten werden. Auch wenn Homosexualität im allgemeinen nicht gerade als strafwürdig erscheint, so bleibt sie doch ein naturwidriges Verhalten. Minderjährige sind vor dem Hineinziehen in dieses Milieu ganz generell durch das Strafrecht zu schützen.

Ad 157 MSTG: Die Regelung ist entsprechend dem zivilen Strafrecht zu treffen, aber Art.157 zu belassen, dessen schärferes Verbot ein Ausfluss der besonderen Verhältnisse des militärischen Dienstbetriebes ist und eine Notwendigkeit darstellt."

## Liberale Partei (LPS) (Originaltext in frz.Sprache)

"Ziel und Zweck des Strafrechts. Das Strafrecht hat unter anderem eine Schutzfunktion, sowohl für den Einzelnen, als auch für die Gesellschaft. Dieser Schutz bezieht sich hauptsächlich, was die Sittlichkeit betrifft, auf das Interesse der persönlichen Freiheit und psych. und phys. Gesundheit und des Wohlergehens und der Ausgeglichenheit der Gemeinschaft. In diesem Lichte der Schutzfunktion und der schützenswerten Interessen müssen die vorgeschlagenen Bestimmungen analysiert werden."

"Aus dieser Sicht heraus kann die Liberale Partei der Schweiz die Vorschläge inbezug auf die Gleichstellung homosexueller und heterosexueller Handlungen mit Minderjährigen nicht annehmen. Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen vor homosexuellen Ansinnen erscheint unerlässlich, stellen doch derartige Anträge schwere Angriffe auf die Entwicklung der persönlichen Freiheit des Jugendlichen im Entwicklungsalter, auf dessen seelische (psychische) Gesundheit und sein Gleichgewicht im Schosse der Gesellschaft, dar. Homosexuelle Handlungen sollten weiterhin bestraft werden, solange der Jugendliche sein 18. Altersjahr nicht erreicht hat. Desgleichen scheint uns, sollten inzestuöse Handlungen weiterhin einen Straftatbestand darstellen. In beiden Fällen, scheint uns, stimme das gegenwärtige Strafrecht mit der allgemeinen Meinung unserer Bevölkerung überein, wie auch mit der Notwendigkeit des Schutzes der Jugendlichen und der Familien."